

Antrag

der Abg. Dr. Monika Stolz u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Verortung von Sonderpädagogen im Zuge der Inklusion

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern sie im Zuge der Inklusion eine dienstrechtliche Verortung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an den Regelschulen im Gegensatz zur bisherigen Verortung an den Sonderschulen bzw. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren plant (ggf. differenziert nach Schularten und Umfang);
2. wie sie ggf. sicherstellen will, dass die sonderpädagogischen Ressourcen entsprechend dem sich im Laufe eines Schuljahrs verändernden Bedarf an sonderpädagogischen Bildungsangeboten und Diagnostik an den Regelschulen flexibel und passgenau eingesetzt werden;
3. wie sie ggf. ausschließen will, dass Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen bei einer Verortung an einer Regelschule für andere Aufgaben als die gezielte sonderpädagogische Förderung eingesetzt werden (etwa für Vertretungen) und dadurch wertvolle sonderpädagogische Ressourcen verloren gehen;
4. wie sie ggf. damit verfahren will, dass der bedeutsame Anteil privater Ersatzschulen aus personalrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden könnte;
5. ob sie ggf. die Schulleitungen an den Regelschulen für ausreichend qualifiziert hält, um ohne sonderpädagogische Ausbildung über den Einsatz der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zu entscheiden und dienstliche Beurteilungen vorzunehmen;
6. welche Auswirkungen sie ggf. auf die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sieht, wenn der ständige personelle Wechsel mit den an den Regelschulen eingesetzten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen erschwert wird;

Eingegangen: 10.04.2014/Ausgegeben: 13.05.2014

1

7. wie sie ggf. das heutige hohe Professionswissen dauerhaft garantieren will, wenn der kontinuierliche fachliche Austausch an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren verringert wird oder ganz entfällt;
8. wie sie ggf. insbesondere die Einarbeitung von Berufsanfängern und die sonderpädagogische Fortbildung ausgestalten will;
9. welche Alternativen sie zu einer dienstrechtlichen Verortung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an einer Regelschule geprüft hat (unter Nennung der jeweiligen Prüfergebnisse);
10. wie sie die Erfahrungen aus anderen Bundesländern in dieser Frage nach ihrem Kenntnisstand beurteilt.

10. 04. 2014

Dr. Stolz, Wacker, Wald, Müller,
Röhm, Schebesta, Kurtz CDU

Begründung

Im Prozess der Inklusion muss das hohe qualitative und quantitative Niveau der sonderpädagogischen Förderung, das in Baden-Württemberg erreicht ist, unbedingt erhalten werden. Eine unnötige dienstrechtliche Verortung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an den Regelschulen würde dieses Ziel gefährden: Wenn den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren schrittweise Ressourcen entzogen werden und der fachliche Austausch zerschlagen wird, ist ein ineffizienter Einsatz sonderpädagogischer Ressourcen ebenso zu befürchten wie ein nicht wieder gut zu machender Verlust an Fachlichkeit.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 Nr. 35-6500.30/439 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwiefern sie im Zuge der Inklusion eine dienstrechtliche Verortung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an den Regelschulen im Gegensatz zur bisherigen Verortung an den Sonderschulen bzw. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren plant (ggf. differenziert nach Schularten und Umfang);*

Im Zusammenhang mit der geplanten Schulgesetzänderung Etablierung inklusiver Bildungsangebote an allgemeinen Schulen ist geplant, Lehrkräfte der Sonderschulen an allgemeinen Schulen einzustellen bzw. dorthin zu versetzen, wenn sie mit mehr als der Hälfte ihres Deputats an einer allgemeinen Schule tätig sind.

- 2. wie sie ggf. sicherstellen will, dass die sonderpädagogischen Ressourcen entsprechend dem sich im Laufe eines Schuljahrs verändernden Bedarf an sonderpädagogischen Bildungsangeboten und Diagnostik an den Regelschulen flexibel und passgenau eingesetzt werden;*

Ein sich gegebenenfalls im Laufe eines Schuljahres verändernder Bedarf muss bei der Einstellung bzw. Versetzung durch die Schulverwaltung und bei der Lehr-

auftragsverteilung durch die Schulleitungen bereits berücksichtigt werden, damit der Einsatz der sonderpädagogischen Lehrkräfte bedarfsbezogen – gegebenenfalls auch unterhalb eines Schuljahres – an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden kann. Hierfür werden zum gegebenen Zeitpunkt mit den Regierungspräsidien und den Staatlichen Schulämtern Handlungsempfehlungen entwickelt.

3. *wie sie ggf. ausschließen will, dass Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen bei einer Verortung an einer Regelschule für andere Aufgaben als die gezielte sonderpädagogische Förderung eingesetzt werden (etwa für Vertretungen) und dadurch wertvolle sonderpädagogische Ressourcen verloren gehen;*

Aufgabe der sonderpädagogischen Lehrkräfte ist die individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot bzw. von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Entsprechend müssen diese Lehrkräfte von der Schulleitung ihrer Schule im Rahmen der Lehrauftragsverteilung zu Beginn eines Schuljahres eingesetzt werden. Das gilt auch für etwaige Vertretungen an dieser allgemeinen Schule, was nicht ausschließt, dass in besonders gelagerten Einzelfällen dort geholfen wird, wo Notlagen entstehen.

4. *wie sie ggf. damit verfahren will, dass der bedeutsame Anteil privater Ersatzschulen aus personalrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden könnte;*

Lehrkräfte der Privatschulen können nicht an öffentliche Schulen versetzt werden. Es wird deshalb erwartet, dass sich die privaten Sonderschulen wie bisher an der Etablierung inklusiver Bildungsangebote an öffentlichen Schulen auf kooperativer Ebene beteiligen und Aufgaben im Rahmen des sonderpädagogischen Dienstes übernehmen.

5. *ob sie ggf. die Schulleitungen an den Regelschulen für ausreichend qualifiziert hält, um ohne sonderpädagogische Ausbildung über den Einsatz der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zu entscheiden und dienstliche Beurteilungen vorzunehmen;*

6. *welche Auswirkungen sie ggf. auf die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sieht, wenn der ständige personelle Wechsel mit den an den Regelschulen eingesetzten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen erschwert wird;*

Nachdem die Personalsteuerung der sonderpädagogischen Lehrkräfte, die mit mehr als der Hälfte ihres Deputats an einer allgemeinen Schule eingesetzt sind, durch die allgemeine Schule erfolgt, hält das Ministerium eine enge Abstimmung mit allen beteiligten Schulen für erforderlich. Dienstliche Beurteilungen werden im engen Zusammenwirken mit den betroffenen Schulleitungen erstellt. Die Schulverwaltung hat in Fragen der Personalsteuerung eine zentrale Funktion.

7. *wie sie ggf. das heutige hohe Professionswissen dauerhaft garantieren will, wenn der kontinuierliche fachliche Austausch an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren verringert wird oder ganz entfällt;*

Das Professionswissen der sonderpädagogischen Lehrkräfte geht – je nach bisherigem Arbeitsschwerpunkt – über deren diagnostische Kompetenzen, deren Beratungskompetenz und deren Fähigkeiten, Unterricht für Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungs- bzw. sonderpädagogische Bildungsangebote zu konzipieren, weit hinaus. Zusätzliches Detailwissen im Bereich der schulischen Bildung von Kindern mit Autismus-Spektrums-Störungen, bezüglich des Einsatzes von Computertechnologien, der Pädaudiologie, der Sehschulung, der beruflichen Eingliederung, der Frühförderung, des Mobilitätstrainings usw. steht zukünftig dort zur Verfügung, wo die Lehrkraft ihren Dienstort hat. Deshalb ist ein kontinuierlicher fachlicher Austausch zwingend, der im Rahmen von Beratungen, Besprechungen und Fortbildungen organisiert werden muss. Dabei sind die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und der Sonderschule bedarfsbezogen einzubeziehen.

8. wie sie ggf. insbesondere die Einarbeitung von Berufsanfängern und die sonderpädagogische Fortbildung ausgestalten will;

Die Einarbeitung von Berufsanfängern, die an allgemeinen Schulen eingestellt werden, wird im engen Zusammenwirken mit den Schulleitungen von Sonderschulen sowie den Staatlichen Schulämtern bzw. den Regierungspräsidien ausgestaltet werden. Vergleichbares gilt auch für die Organisation der sonderpädagogischen Fortbildungen, in die sonderpädagogische Lehrkräfte der allgemeinen Schulen regelmäßig eingebunden sein müssen.

9. welche Alternativen sie zu einer dienstrechtlichen Verortung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an einer Regelschule geprüft hat (unter Nennung der jeweiligen Prüfergebnisse);

Alternativ wäre die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Das Kultusministerium hat der Verortung der sonderpädagogischen Lehrkräfte bei einer überhöftigen Beschäftigung an einer allgemeinen Schule als Dienststelle den Vorzug eingeräumt.

10. wie sie die Erfahrungen aus anderen Bundesländern in dieser Frage nach ihrem Kenntnisstand beurteilt.

Sonderpädagogische Lehrkräfte werden in einzelnen Ländern – vornehmlich in den Stadtstaaten – zunehmend über Neueinstellungen, teilweise aber auch über die Versetzung, an allgemeinen Schulen verortet. Ansonsten werden die Sonderpädagogen an den Sonderschulen eingestellt und der Personaleinsatz wird von dort gesteuert. Teilweise werden die Lehrkräfte abgeordnet bzw. leisten „Dienst am anderen Ort“ und werden somit stundenweise an allgemeinen Schulen eingesetzt. Vereinzelt suchen die Länder nach Formen, mit der sich die Sonderpädagogen an den allgemeinen Schulen einbringen können (zum Beispiel bei Konferenzen). Nachdem die Frage der Verortung der Lehrkräfte nach der Schulgesetzänderung verwaltungsmäßig zu regeln ist, wird das Ministerium zum gegebenen Zeitpunkt die Erfahrungen in den anderen Bundesländern erheben und bei seinen Arbeiten berücksichtigen.

Stoch

Minister für Kultus,
Jugend und Sport